

Gleichstellungsbeauftragte



Dahme-Spreewald

Gesetzlicher Auftrag

Bei der Erfüllung der täglichen Aufgaben findet der Art.3 „Gleichheit vor dem Gesetz“ des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Hier heißt es:“(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Weitere Rechtsgrundlagen sind das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie das Landesgleichstellungsgesetz (LGG).

Gemäß § 21 Abs. 2 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) hat der Landkreis Dahme-Spreewald eine hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Neben diesen Vorschriften gibt es für jeden Bereich spezielle gesetzliche Vorschriften. Die wichtigsten lauten wie folgt:

Bereich Behindertenintegration:

Verfassung des Landes Brandenburg
Sozialgesetzbuch IX- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz
Brandenburgische Bauordnung

Bereich Ausländerintegration:

Staatsangehörigkeitsgesetz
Aufenthaltsgesetz
Integrationskursverordnung
Asylverfahrensgesetz
Beschäftigungsverfahrensverordnung
Freizügigkeitsgesetz / EU
Das Schengener Übereinkommen und Schengener Durchführungsübereinkommen

Bereich Frauenförderung:

Beschäftigtenschutzgesetz
Elterngeldgesetz
Gewaltschutzgesetz
Mutterschutzgesetz
Teilzeitgesetz